



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

21. Jahrgang

Ausgabetag: 26.02.2019

Nr. 06

Inhalt:

Seite

1. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) zur 3. Änderung Bebauungsplans Nr. 128 der Gemeinde Weilerswist im Parallelverfahren zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist im Ortsteil Ottenheim betr. Ausweisung von Gewerbegebietsflächen
Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) 2

2. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist – Parallelverfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 128 der Gemeinde Weilerswist im Ortsteil Ottenheim betr. Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in „gewerbliche Bauflächen“
Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) 6

Redaktion:	Gemeinde Weilerswist, Die Bürgermeisterin
Bezug:	Die Bürgermeisterin -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 221, Telefon: 0 22 54/ 96 00 114
	a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.
	b) Jahres-Abo Euro 30,-- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11.
	c) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter http://www.weilerswist.de/rathaus Rubrik „Informationsdienste“ zur Verfügung
Auflage:	50 Exemplare Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf



GEMEINDE WEILERSWIST DIE BÜRGERMEISTERIN

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) zur 3. Änderung Bebauungsplans Nr. 128 der Gemeinde Weilerswist im Parallelverfahren zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist im Ortsteil Ottenheim betr. Ausweisung von Gewerbegebietsflächen

Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 10.11.2011 den Aufstellungsbeschluss zur Durchführung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 128 sowie der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weilerswist (Parallelverfahren) gefasst und die Einleitung des Verfahrens gemäß § 2 BauGB und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB beschlossen.

Die beschlossene frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand durch Auslegung der Planunterlagen (Planentwürfe mit den Begründungen, dem Umweltbericht sowie weiteren zugehörigen Planunterlagen) in der Zeit vom 07.01.2013 bis 07.02.2013 statt. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 19.12.2012.

Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden geprüft, bewertet und abgewogen. Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Infrastruktur fasste in seiner Sitzung am 08.11.2018 den Abwägungsbeschluss und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB.

Der Änderungsbereich befindet sich am östlichen Ortsrand des Ortsteils Ottenheim; er grenzt im Norden an die Dauner Straße / Schleidener Straße und im Westen an das bestehende Gewerbegebiet Ottenheim an.

Die Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs ist aus der beiliegenden Planzeichnung ersichtlich.

Ziel des Planänderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Gewerbegebiets Ottenheim zwecks Standortsicherung und Entwicklung eines bestehenden Betriebes (Betriebserweiterung).

Der Regionalplan stellt den Änderungsbereich als GIB – ‚Bereiche für industrielle und gewerbliche Nutzungen‘ dar. Die Landesplanerische Zustimmung zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans wurde seitens der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 27.09.2011 erteilt.

Für das 3. Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 128 wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargestellt.

Mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrsfläche ist der Geltungsbereich unversiegelt und wird ausschließlich als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit/Licht/Lärm

Im Umweltbericht (S. 4) werden Aussagen zum Thema Licht getroffen. Das Plangebiet wird nicht durch problematische Lichtimmissionen belastet. Durch die Einhaltung der Vorgaben der Abstandsliste 2007 werden gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen gewährleistet und erheblich negative Auswirkungen auf die Nachbarschaft vermieden.

Klima und Luft

Bei Luftschadstoffemissionen ist nicht mit Überschreitungen der Grenzwerte der 22. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zu rechnen. Gleiche Einschätzung gilt für Luftschadstoff-Immissionen (S. 15 Umweltbericht).

Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt:

Zur Beurteilung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen wird im Umweltbericht auf Seite 3 eingegangen. Das Plangebiet liegt außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäischen Vogelschutzgebieten. Der voraussichtliche Artenbestand wird in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben, so dass der Eingriff aus Sicht des § 19 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zulässig ist. Die externen Kompensationsmaßnahmen haben auch positive Auswirkungen auf die Tierwelt und den Artenschutz. Insbesondere Vögel der offenen Feldflur und Amphibien profitieren von der Umwandlung von Ackerflächen in extensives Grünland.

Schutzgut Boden, Landschaft und Erholung, Landschaftsbild sowie Schutzgebiete

Zum Umgang mit den Schutzgütern Boden/Landschaft etc. enthält der Umweltbericht Ausführungen (S. 3 ff.). Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Weilerswist; festgesetzte Schutzgebiete sind weder direkt noch indirekt von der Planung betroffen. Bei der späteren Realisierung ist das geplante Vorhaben insbesondere durch heimische/bodenständige Gehölze einzugrünen. Damit wird sich die geplante Gewerbeflächenerweiterung in das Landschaftsbild einfügen (vgl. Umweltbericht S. 12).

Im Geltungsbereich liegen keine Biotopkatasterflächen des LANUV. Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle ist durch den örtlich zuständigen Abfallwirtschaftsbetrieb sichergestellt.

In die Denkmalliste eingetragene Objekte sind nicht bekannt; ebenso wenig schützenswerte Sach- oder Kulturgüter.

Eingriff/Ausgleich:

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind nach Möglichkeit zu vermeiden und ansonsten auszugleichen. Detaillierte Angaben zum Ausgleich sowie zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Eingriff in den Naturhaushalt werden im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans dargestellt (vgl. Umweltbericht S. 14 ff.)

Mit der Planung sind Bodenbeeinträchtigungen durch großflächige Versiegelungen und damit Zerstörung von für die Landwirtschaft geeigneten Flächen verbunden. Der vorhandene Bodentyp Pseudogley-Parabraunerden (L5306_S-L321SW2) ist als nicht schutzwürdiger Boden (Stufe 0) eingestuft.

Schutzgut Wasser:

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die temporären Fließgewässer „Bruchgraben“ (südlich) und „Erft“ (westlich) werden weder direkt noch indirekt betroffen (vgl. S. 4 des Umweltberichts). Eine zentrale Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers ist durch die Versickerungsmulde südlich der Schleidener Straße gewährleistet.

Die Planunterlagen zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 128 (Planzeichnung, Textteil, Begründung, Landschaftspflegerischer Begleitplan und Umweltbericht) liegen erneut in der Zeit

vom 05.03.2019 bis 05.04.2019

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 112, öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

nachmittags: montags, mittwochs, donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Parallel hierzu erfolgt zusätzlich eine Bekanntmachung im Internet gemäß § 4a Absatz 4 BauGB. Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Weilerswist unter dem nachstehenden Pfad

<http://weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/bauleitplaene.php>

einzusehen und darüber hinaus über das zentrale Portal des Landes NRW unter der Internetadresse <https://uvp-verbund.de/nw> zugänglich.

Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt, da die gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen während der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 17.01.2019 bis 21.02.2019 nicht wie gemäß § 4 a Absatz 4 BauGB vorgeschrieben zusätzlich im Internet eingestellt wurden und somit auch nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich waren.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 128 schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Weilerswist und teilt das Ergebnis mit. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB sowie § 4a Absatz 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der derzeit gültigen Fassung in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Weilerswist, 20.02.2019

Anna-Katharina Horst
Bürgermeisterin

GEMEINDE WEILERSWIST

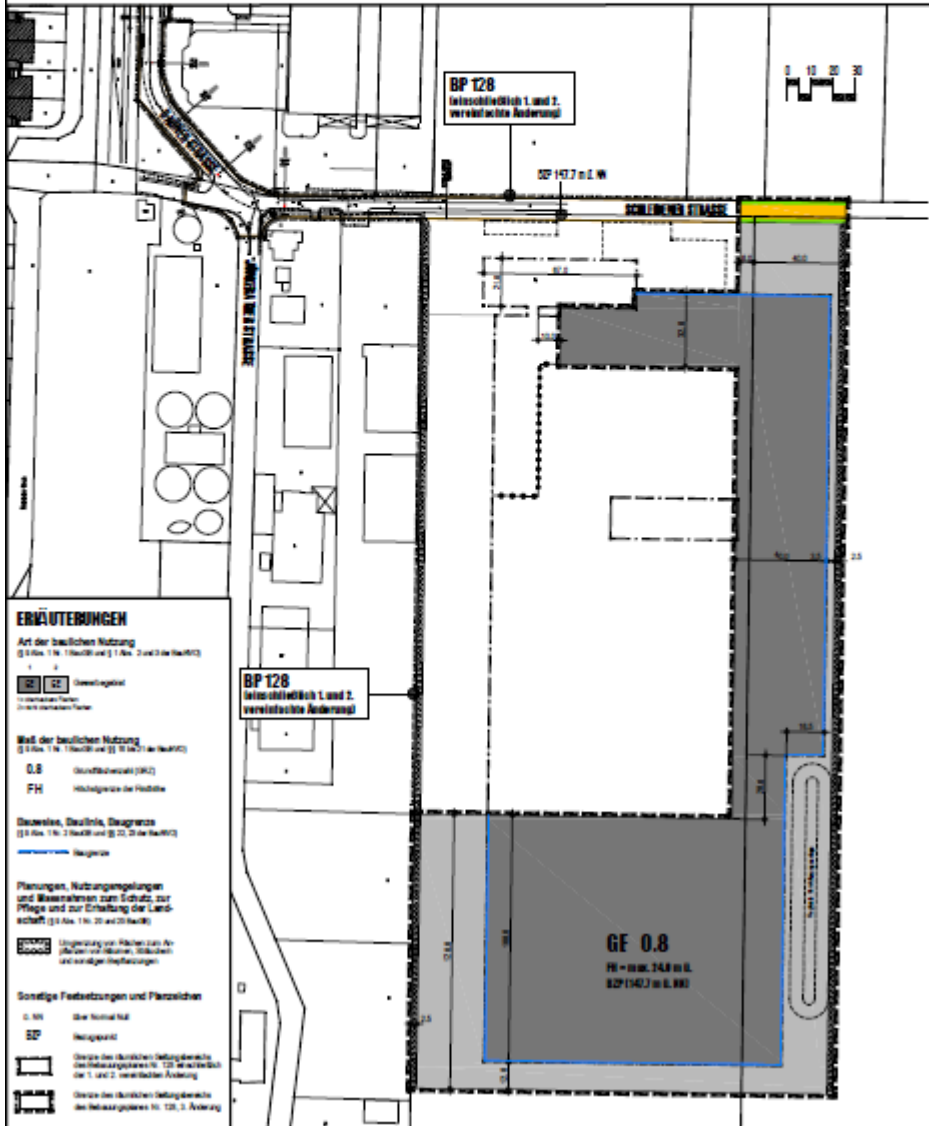
BEBAUUNGSPLAN NR. 128, 3. ÄNDERUNG

"GEWERBEGEBIET OTTENHEIM"



M. 1:1.000

. AUSFERTIGUNG





GEMEINDE WEILERSWIST DIE BÜRGERMEISTERIN

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist – Parallelverfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 128 der Gemeinde Weilerswist im Ortsteil Ottenheim betr. Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in „gewerbliche Bauflächen“

Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 10.11.2011 den Aufstellungsbeschluss für die Durchführung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weilerswist sowie der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 (Parallelverfahren) gefasst und die Einleitung des Verfahrens gemäß § 2 BauGB und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB beschlossen. Die beschlossene frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand durch Auslegung der Planunterlagen (Planentwürfe mit den Begründungen, dem Umweltbericht sowie weiteren zugehörigen Planunterlagen) in der Zeit vom 07.01.2013 bis 07.02.2013 statt. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 19.12.2012.

Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden geprüft, bewertet und abgewogen. Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Infrastruktur fasste in seiner Sitzung am 08.11.2018 den Abwägungsbeschluss und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB.

Der Änderungsbereich befindet sich am östlichen Ortsrand des Ortsteils Ottenheim; er grenzt im Norden an die Dauner Straße / Schleidener Straße und im Westen an das bestehende Gewerbegebiet Ottenheim an.

Die Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs ist aus der beiliegenden Planzeichnung ersichtlich.

Ziel des Planänderungsverfahrens ist die Umwandlung der Darstellung innerhalb des Änderungsbereichs von bisher *Flächen für die Landwirtschaft* in gewerbliche Bauflächen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Standortsicherung und zur Entwicklung eines bestehenden Betriebes (Betriebserweiterung) zu schaffen.

Der Regionalplan stellt den Änderungsbereich als GIB – ‚Bereiche für industrielle und gewerbliche Nutzungen‘ dar. Die Landesplanerische Zustimmung wurde seitens der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 27.09.2011 erteilt.

Für das im Parallelverfahren stattfindende 3. Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 128 wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargestellt.

Mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrsfläche ist der Geltungsbereich unversiegelt und wird ausschließlich als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit/Licht/Lärm

Im Umweltbericht (S. 4) werden Aussagen zum Thema Licht getroffen. Das Plangebiet wird nicht durch problematische Lichtimmissionen belastet. Durch die Einhaltung der Vorgaben der Abstandsliste 2007 werden gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen gewährleistet und erheblich negative Auswirkungen auf die Nachbarschaft vermieden.

Klima und Luft

Bei Luftschadstoffemissionen ist nicht mit Überschreitungen der Grenzwerte der 22. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zu rechnen. Gleiche Einschätzung gilt für Luftschadstoff-Immissionen (S. 15 Umweltbericht).

Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt:

Zur Beurteilung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen wird im Umweltbericht auf Seite 3 eingegangen. Das Plangebiet liegt außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäischen Vogelschutzgebieten. Der voraussichtliche Artenbestand wird in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben, so dass der Eingriff aus Sicht des § 19 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zulässig ist. Die externen Kompensationsmaßnahmen haben auch positive Auswirkungen auf die Tierwelt und den Artenschutz. Insbesondere Vögel der offenen Feldflur und Amphibien profitieren von der Umwandlung von Ackerflächen in extensives Grünland.

Schutzgut Boden, Landschaft und Erholung, Landschaftsbild sowie Schutzgebiete

Zum Umgang mit den Schutzgütern Boden/Landschaft etc. enthält der Umweltbericht Ausführungen (S. 3 ff.). Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Weilerswist; festgesetzte Schutzgebiete sind weder direkt noch indirekt von der Planung betroffen. Bei der späteren Realisierung ist das geplante Vorhaben insbesondere durch heimische/bodenständige Gehölze einzugrünen. Damit wird sich die geplante Gewerbeflächenerweiterung in das Landschaftsbild einfügen (vgl. Umweltbericht S. 12).

Im Geltungsbereich liegen keine Biotopkatasterflächen des LANUV. Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle ist durch den örtlich zuständigen Abfallwirtschaftsbetrieb sichergestellt.

In die Denkmalliste eingetragene Objekte sind nicht bekannt; ebenso wenig schützenswerte Sach- oder Kulturgüter.

Eingriff/Ausgleich:

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind nach Möglichkeit zu vermeiden und ansonsten auszugleichen. Detaillierte Angaben zum Ausgleich sowie zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Eingriff in den Naturhaushalt werden im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans dargestellt (vgl. Umweltbericht S. 14 ff.)

Mit der Planung sind Bodenbeeinträchtigungen durch großflächige Versiegelungen und damit Zerstörung von für die Landwirtschaft geeigneten Flächen verbunden. Der vorhandene Bodentyp Pseudogley-Parabraunerden (L5306_S-L321SW2) ist als nicht schutzwürdiger Boden (Stufe 0) eingestuft.

Schutzgut Wasser:

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die temporären Fließgewässer „Bruchgraben“ (südlich) und „Erft“ (westlich) werden weder direkt noch indirekt betroffen (vgl. S. 4 des Umweltberichts). Eine zentrale Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers ist durch die Versickerungsmulde südlich der Schleidener Straße gewährleistet.

Die Planunterlagen zum Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplans (Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 128 der Gemeinde Weilerswist) liegen erneut in der Zeit

vom 05.03.2019 bis 05.04.2019

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 112, öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

nachmittags: montags, mittwochs, donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Parallel hierzu erfolgt zusätzlich eine Bekanntmachung im Internet gemäß § 4a Absatz 4 BauGB. Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Weilerswist unter dem nachstehenden Pfad

<http://weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/bauleitplaene.php>

einzusehen und darüber hinaus über das zentrale Portal des Landes NRW unter der Internetadresse <https://uvp-verbund.de/nw> zugänglich.

Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt, da die gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen während der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 17.01.2019 bis 21.02.2019 nicht wie gemäß § 4 a Absatz 4 BauGB vorgeschrieben zusätzlich im Internet eingestellt wurden und somit auch nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich waren.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der 40 Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Weilerswist und teilt das Ergebnis mit. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB sowie § 4a Absatz 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

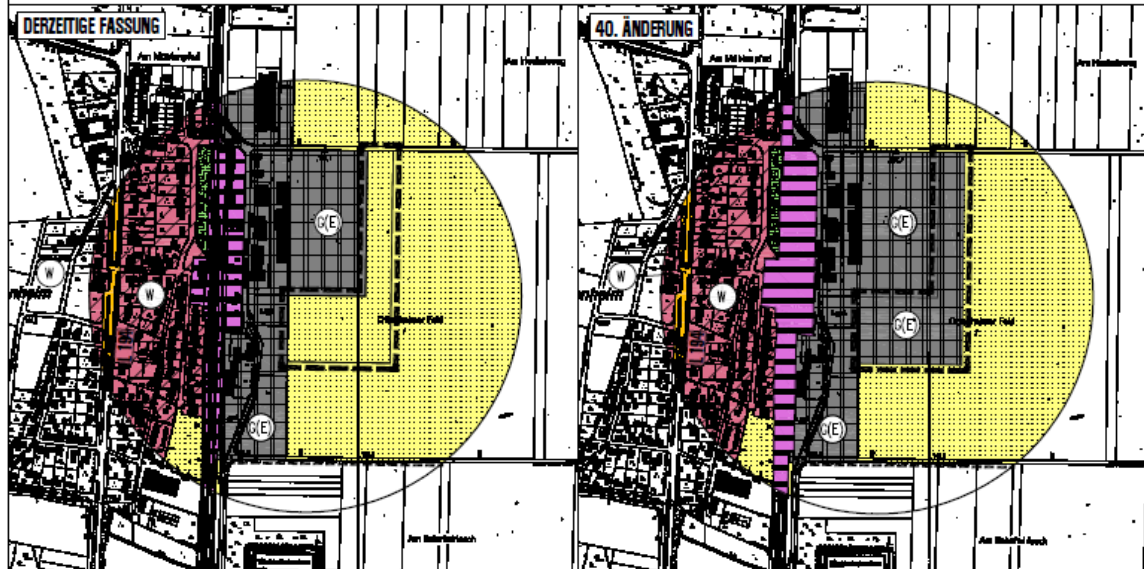
Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der derzeit gültigen Fassung in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Weilerswist, 20.02.2019

Anna-Katharina Horst
Bürgermeisterin

GEMEINDE WEILERSWIST M. 1: 5.000

40. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG (ÖFF. AUSLEGUNG)



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen gem. § 5 Abs. 2 BauGB

	Wohnbauflächen		Bahnanlagen		Gemeindegebietsgrenze
	Gewerbegebiete		Grünflächen		Bereich der 40. Änderung
	Strassenverkehrsflächen		Landschaft		

**Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Paul Nußbaum -Ortsbürgermeister-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Arnold Mauel -Ortsbürgermeister-	Zülpicher Str. 50 53919 Weilerswist
--------------------------	--	--

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsbürgermeister-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
-------------------------------	--	--

Ortschaft Lommersum	Heinz Oberrem -Ortsbürgermeister-	Wichtericher Weg 2 53919 Weilerswist
----------------------------	---	---

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Bert Henn -Ortsbürgermeister-	Hasenweg 6. 53919 Weilerswist
------------------------------------	---	----------------------------------

**Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter
<http://www.weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/amtsblatt.php>**